



Stand: 10.02.2025

**Abteilung für Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungssachen**

Richterliche Geschäftsverteilung

1	Übersicht und Besetzung	
1	Übersicht und Besetzung	1
2	Geschäftsverteilung	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen	2
2.2	Richter	3
2.2.1	Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (o.A.), Referat 495	3

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Die Abteilung ist zuständig für

- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungsverfahren (Registerzeichen K),
- richterliche Entscheidungen in Zwangsverwaltungsverfahren (Registerzeichen L),
- richterliche Entscheidungen in Verteilungssachen betreffend Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
- Rechtshilfeersuchen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Verteilungsverfahren im Sinne des dritten Spiegelstrichs, sofern nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben ist,
- Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen betreffend Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Verteilungsverfahren im Sinne des dritten Spiegelstrichs, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet ist,
- Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger der Abteilung, gegen die nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (befristete Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfG),
- Erinnerungen nach dem BerHG betreffend Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

Sämtliche Richter sind zur Teilnahme am automatischen Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch sowie zur Einsichtnahme in die vom zentralen Vollstreckungsgericht verwalteten Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis berechtigt, soweit dies zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Verfahren erforderlich ist.

2.1.2

Entscheidungen nach §§ 45 Abs. 2 Satz 1, 48 ZPO betreffend die Richter trifft der jeweilige Zweitvertreter.

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Abteilung Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so trifft die Entscheidung hierüber der Richter des Referates, der im Falle einer Erinnerung zuständig wäre.

2.1.3

Sollte ein richterliches Geschäft durch den vorliegenden Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst sein, so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Geschäft bis zur endgültigen Regelung in diesem Geschäftsverteilungsplan nach der unter Ziff. IV des Gesamtgeschäftsverteilungsplan geregelten Auffangzuständigkeit.

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (o.A.), Referat 495

Erstvertreter:	Endziffern 01 bis 50: Referat 403
	Endziffern 51 bis 00: Referat 405
Zweitvertreter:	Endziffern 01 bis 50: Referat 405
	Endziffern 51 bis 00: Referat 403

- richterliche Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Ziff. 2.1.1

Für den Vertretungsfall gilt folgende Regelung:

Besteht zwischen einer Erinnerung gegen ein Zwangsversteigerungsverfahren und einer Erinnerung gegen ein Zwangsverwaltungsverfahren ein Sachzusammenhang, dann erfolgt die Zuteilung an das Vertretungsreferat, bei dem die früher eingegangene Erinnerung anhängig ist.

Ein Sachzusammenhang besteht dann, wenn den Rechtsbehelfen ein gleichlautender Sachverhalt zugrunde liegt.

Gehen in einem Sachzusammenhang im Sinne des vorherigen Absatzes stehende Erinnerungen gleichzeitig ein, dann ist das Referat mit der niedrigeren Referatsnummer zuständig. Unter niedrigerer Referatsnummer ist dabei die reine Zählnummer ohne Jahreszahl zu verstehen (z.B. 456 K 123/08 und 456 L 567/07; niedrigere Referatsnummer: 123